

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Wetzikon, Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon

in der Folge „Leistungserbringerin“ genannt

und der

Gemeinde Seegräben

in der Folge "Auftraggeberin" genannt

betreffend

Bedarfsabklärung für die neu über die Zusatzleistungsverordnung (ZLV) finanzierten Leistungen.

Ausgangslage

Seniorinnen und Senioren in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben können. Die Grundlagen dazu schaffte der Regierungsrat mit einer Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) per 1. Januar 2025. Sie betrifft konkret Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV. Durch die Stärkung der Betreuung im Alter zu Hause können vorzeitige, kostenintensive Heimeintritte vermieden werden.

Die mit der Änderung der ZLV anvisierten Massnahmen verfolgen eine doppelte Zielsetzung:

- Die Selbstbestimmung und Autonomie der ZL-Bezügerinnen und -Bezüger im Alter werden gestärkt;
- Heimeintritte können vermieden oder verzögert werden.

Für die neu über die ZLV finanzierten Leistungen ist eine individuelle Bedarfsbescheinigung von einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder Organisation auszustellen. Diese legt den betreuenden Unterstützungsbedarf nach Art und Umfang fest.

Der Bedarf an Betreuungsleistungen ist im Einzelfall von vielen individuellen Faktoren abhängig (beispielsweise konkrete körperliche und geistige Einschränkungen, Wohnsituation, soziale Einbindung, vorhandenes Leistungsangebot in der Gemeinde).

Organisation und Zusammenarbeit

Die Bedarfsabklärung für die individuelle Bedarfsbescheinigung wird seitens der Leistungserbringerin durch eine qualifizierte Fachperson der Fachstelle Alter der Stadt Wetzikon vorgenommen, welche die vom Kanton gestellten Anforderungen hinsichtlich Fachlichkeit, kritischer Grösse, Vernetzung, Erreichbarkeit und Unabhängigkeit erfüllt. Die Abklärungen sollen soweit möglich bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause stattfinden.

Die allgemeinen Grundlagen der Zusammenarbeit wird die Leistungserbringerin in einem Leitfaden festhalten.

Finanzierung

Pro Erst-Bedarfsabklärung wird eine Pauschale von Fr. 150.- verrechnet. Für die Auftraggeberin fallen keine weiteren Spesen an. Zusätzlich notwendige Abklärungen werden zu einem Stundensatz von Fr. 50.- verrechnet.

Wesentliche Veränderungen der Lebensumstände einer Klientin oder eines Klienten, die eine grundlegende Anpassung der individuellen Bedarfsbescheinigung erfordern, werden als neuen Fall erfasst und abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Datenschutz

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbeziehende - auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus - im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

Die Aufbewahrungspflicht der Daten rund um die individuelle Bedarfsbescheinigung liegt bei der Auftraggeberin.

Geltungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt im Sinne einer Pilotphase vorerst für zwei Jahre und kann unter Einhaltung einer 3-Monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Leistungserbringerin wird ein Jahr nach Gültigkeit der Vereinbarung eine Evaluation vornehmen, welche als Grundlage für eine definitive Vertragslösung dienen soll.

Schlussbestimmung

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

Für die Vertragsparteien

Seegräben ZH, 15.1.2025

Wetzikon, 8.1.2025

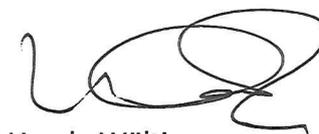
Gemeinde Seegräben

Stadt Wetzikon


Katharina Hefti
Gesundheitsverantwortliche


Barbara Hürlimann
Leiterin Geschäftsbereich Gesellschaft +
Soziales


Peter Thutmann
Gemeindegemeindeführer


Ursula Wälti
Abteilungsleiterin Soziales

Beilagen

- Abklärungsinstrument
- Bedarfsbescheinigungsformular
- Präsentation Informationsanlass vom 2. Dezember 2024